

Satzung der Gemeinde Büdelsdorf über den Genehmigungsvorbehalt für Grundstücksteilungen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. Februar 1998 folgende Satzung über den Genehmigungsvorbehalt für Grundstücksteilungen erlassen:

§ 1

Im Geltungsbereich folgender Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 BauGB bedarf die Wirksamkeit der Teilung eines Grundstücks der Genehmigung durch die Gemeinde:

1. Bebauungsplan Nr. 28 „Am Audorfer See“ und
2. Bebauungsplan Nr. 29 „Brandheide-Ost“

Die Geltungsbereiche der vorstehenden Bebauungspläne ergeben sich aus der beigefügten Anlage. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Die Genehmigung ist bei der Gemeinde Büdelsdorf zu beantragen.

§ 2

- (1) Die Gemeinde Büdelsdorf ist befugt, auf der Grundlage der Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin oder eines Bevollmächtigten/einer Bevollmächtigten personen- und grundstücksbezogene Daten, soweit sie zur Bearbeitung erforderlich sind, zu erheben und weiter zu verarbeiten.
- (2) Soweit zur Antragsbearbeitung erforderlich, dürfen auch weitere beim Fachbereich Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet werden.
- (3) Die Gemeinde Büdelsdorf ist berechtigt, die nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten an das Finanzamt und die Untere Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Büdelsdorf, den 27. Februar 1998

L.S.

Der Bürgermeister

S C H Ü T T

Anlage zur Satzung der Gemeinde Büdelsdorf über den Genehmigungsvorbehalt für Grundstücksteilungen

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Am Audorfer See“

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18. Februar 1987 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 28 „Am Audorfer See“ der Gemeinde Büdelsdorf wird wie folgt begrenzt:

im Norden durch die Gemarkungsgrenze der Gemeinde Borgstedt

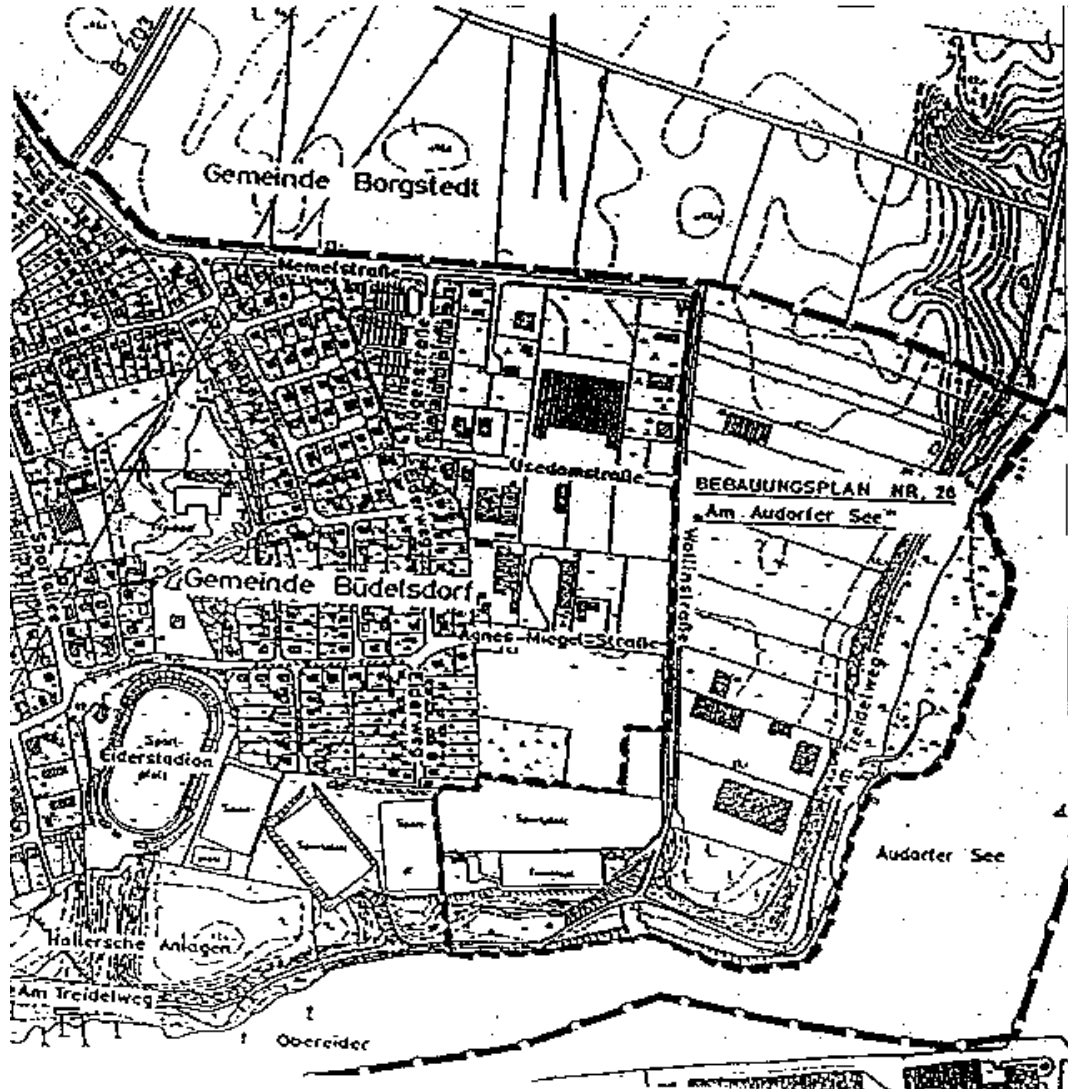
im Osten durch die Wasserfläche des Audorfer Sees

im Westen

1. durch die in einer Länge von ca. 500 m in Nord-Süd-Richtung verlaufende Mittelachse der Wollinstraße
2. durch eine in einem Abstand von ca. 75 m nördlich der südlichen Grenze des Grundstückes Agnes-Miegel-Straße 22 in einer Länge von ca. 45 m von der Mittelachse der Wollinstraße nach Westen verlaufende Linie
3. durch eine in einem Abstand von ca. 45 m westlich der Mittelachse der Wollinstraße in einer Länge von ca. 75 m nach Süden bis zur südlichen Grenze des Grundstückes Agnes-Miegel-Straße 22 verlaufende Linie
4. durch die südliche Grenze des Grundstückes Agnes-Miegel-Straße 22 in einer Länge von ca. 165 m
5. durch die ostwärtigen Grenzen der Grundstücke Eiderweg 2 und 4 in einer Länge von ca. 15 m
6. durch die südliche Grenze des Grundstückes Eiderweg 2 in einer Länge von ca. 40 m
7. durch eine von der südlichen Grenze des Grundstückes Eiderweg 2 im Winkel von ca. 85 Grad nach Osten und in Länge von ca. 180 m bis zur Wasserfläche der Obereider verlaufende Linie

im Süden durch die Wasserfläche des östlichen Teils der Obereider.

Der Plangeltungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte durch schwarze Umstrichelung gekennzeichnet.



2. **Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 „Brandheide-Ost“**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23. Januar 1990 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 29 „Brandheide-Ost“ der Gemeinde Büdelsdorf umfaßt das Gebiet, welches im nordostwärtigen Teilbereich des Gebietes der Gemeinde Büdelsdorf - **nördlich** der bebauten Ortslage, **östlich** der B 203, **südlich** der Grenze zur Gemeinde Borgstedt, **westlich** des Audorfer Sees - liegt.

Der Plangeltungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte durch schwarze Umstrichelung gekennzeichnet.

